Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 5

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 5. VII. Jahrgang. Zürich, den 3. Februar 1917.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements: Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis: Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion: Paul E. Eckel, Emil Schäfer, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor: Dr. Ernst Utzinger.

Der neueste Gesetzesentwurf betreffend das Lichtspielwesen im Kanton Luzern.

(Schluss.)

§ 7. Wir haben die Stempelpflicht auf die öffentlichen Lichtspieltheater beschränkt. Wenn Versammlungen, Vorträge etc. gegen Entgelt abgehalten werden, bei welchen auch die eine oder andere Lichtspielvorführung stattfindet, so fallen diese Veranstaltungen nicht unter die Stempelpflicht. Die öffentlichen Lichtspieltheater haben die auszugebenden Eintrittsbillets abstempeln zu lassen. Wir denken uns die Sache ungefähr so, dass Souchenbücher nach einem vom Militär- und Polizeidepartement festzusetzenden Formular anzufertigen und vor dem Gebrauche zur Abstempelung einzureichen sind. Die Polizei hätte natürlich die Beobachtung der Stempelpflicht scharf zu überwachen. Gegen Uebertretungen wären die Strafbestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Alle Detailvorschriften sind auf dem Wege der Vollziehungsverordnung zu erlassen. Um den Gemeinden, die an der Durchführung der Kontrolle mitbeteiligt sind, entgegenzukommen, beantragen wir, denselben die Hälfte des Reinerträgnisses der Stempelgebühren zu überlassen.

§ 8. Das **Hilfspersonal des Lichtspieltheaters** soll sich ebenfalls darüber ausweisen, dass es für seine Arbeiten genügend qualifiziert ist, um eine Gefährdung des Publikums auszuschliessen. Da der Dienst des Personals grosse Aufmerksamkeit erfordert und daher gesundheitlich anstrengend ist, soll für eine gehörige **Ruhezeit** von Gesetzeswegen gesorgt werden. Es liegt das sowohl im Interesse des Personals selbst, wie auch in demjenigen des Publikums, welches die Lichtspieltheater besucht.

§9 und 10. **Jede Lichtspielanstalt soll so beschaffen sein und so betrieben werden, dass die Sicherheit des Personals und des Besuchers nach menschlichem Ermessen ausreichend garantiert ist.** Eine absolute Garantie wird ja nie geschaffen werden können, dagegen soll nichts unterlassen werden, was diese Garantie in weitestgehendem Masse fördert. Die grosse Zahl der in Kinos vorkommenden Unglücksfälle mahnen zu grösster Vorsicht. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die zweckentsprechenden Vorschriften erlassen und sich dabei dem jeweiligen Stande der Technik anzupassen haben.

§ 11. Es erscheint uns angezeigt zu sein, auch bezüglich der **Filmverleihgeschäfte** eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Mit der Ausdehnung der Kinoindustrie wird auch diese Art von Geschäftsbetrieb in unserm Kanton Platz greifen. Da derselbe mit ähnlichen Gefahren wie der Lichtspielbetrieb überhaupt verbunden ist, ist es geboten, die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften in sinngemässer Weise auf denselben auszudehnen.

§ 12. Was für die Lokalitäten und Einrichtungen der Lichtspielunternehmen gilt, das findet auch Anwendung auf den eigentlichen **Betrieb** derselben: Die Gefahr für Personal und Besucher muss möglichst ausgeschlossen